

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 48 (1941)
Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz. — Deutschland: Zollherabsetzungen. — Holland: Aufhebung des Krisis-Einfuhrgesetzes und neue Umsatzsteuer. — Ecuador: Zollerhöhungen. — Paraguay: Einfuhrbeschränkungen. — Schweizerischer Seidenbandfabrikanten-Verein. — Preise für Viskose-Garne in Frankreich. — Von der ungarischen Seiden- und Kunstseidenindustrie. — Wiederaufbau der niederländischen Textilindustrie. — Asien: Seiden- und Rayonweberei in Britisch-Indien. — Textilindustrie in Japan. — Seiden- und Rayonweberei in Südamerika. — Schafzucht und Schafwollerzeugung in Griechenland. — Welterzeugung von Seide. — Seidenraupenzucht in der Slowakei. — Fehler in der Weberei und deren Behebung. — Unentbehrliche Hilfsmaschinen für die Weberei. — 25. Schweizer Mustermesse Basel. — Die Beteiligung der Schweiz an den Frühjahrmessen 1941. — Ein Doppeljubiläum. — Vorschau auf die Wiener Frühjahrmesse 1941. — Zürcherische Seidenwebschule. — Webschul- und Charakterbildung. — Erschließung neuer Industriezweige und wissenschaftliche Forschung in der Schweiz. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten V. e. S. Z. und A. d. S.: Generalversammlung; Monats-Zusammenkunft; Stellenvermittlungsdienst. —

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Sicherstellung der inländischen Wolle. Gestützt auf die am 7. Februar in Kraft getretene Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zur Sicherstellung der inländischen Wolle für den Bedarf von Heer und Volk beauftragten die Abteilung für Landwirtschaft und die Sektion für Textilien im Kriegsindustrie- und Arbeitsamt das Institut für Tierzucht der ETH. in Zürich und die leitenden Organe der schweizerischen Kleinviehzuchtverbände mit der Organisation von Instruktionkursen für alle kantonalen Wollexperten, Tierzuchtlehrer und Vertreter der Schafzuchtverbände. Der erste Kurs für die deutsche Schweiz fand am 18. Februar in Zürich statt, der zweite für die welche Schweiz wurde am 21. Februar in Lausanne durchgeführt. Es wurde dargelegt, daß im Jahre 1936 176 076 Schafe und 24 041 Besitzer gezählt worden seien. Die Wollproduktion im Jahre 1938 sei auf 350 000 Kilo Rohwolle geschätzt worden. Mit einer jährlichen Bestandesvermehrung von 15 bis 20 Prozent müsse eine qualitative Leistungssteigerung des Einzeltieres und eine zweckmäßige Gewinnung und Behandlung der Produkte Hand in Hand gehen. Untersuchungen des Tierzuchtinstitutes hätten erwiesen, daß die Schweizerwolle bei guter Herkunft und richtiger Behandlung und Verarbeitung im Vergleich zu der üblichen Importwolle als ein zwar nicht hochfeines, dafür aber ausgeglichenes, fasertraues, gesundes, reißfestes und ausreichend dehnbare Rohmaterial mit befriedigender Ausbeute gewertet werden könne.

Eidg. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 450 A vom 20. Februar 1941 hat die Eidg. Preiskontrollstelle die Höchstpreise für Stapelfasergarne (Zellwolle), die nach dem Schappespinverfahren hergestellt werden, neu festgesetzt. Die neue Verfügung ersetzt die Verfügung No. 450 vom 1. November 1940 und gilt für Verkäufe ab 20. Februar, mit Lieferung frühestens ab 1. April 1941.

Mit Verfügung No. 247 A vom 15. Januar 1940 hat die Eidg. Preiskontrollstelle für den Verkauf ausgerüsteter Kunstseidengewebe, die bis Ende August 1939 zu Preisen von Fr. 1.40 je m und darunter verkauft wurden, einen Aufschlag von 25% bewilligt. Der neue Preis gilt für

Verkäufe ab 7. Februar und für Ablieferungen ab 1. März 1941.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat durch eine Verfügung No. 5 T vom 22. Januar 1941 Vorschriften über die Produktionslenkung in der Textilindustrie erlassen. Die Verfügung ist in der Presse und auch im Schweizer Handelsamtsblatt (No. 21 vom 25. Januar 1941) veröffentlicht worden, sodaß wir uns hier auf die Mitteilung beschränken können, daß vom 1. März 1941 an für Schirmstoffe, Krawattenstoffe, Fahmentücher, Wandbekleidungsstoffe, Stoffe für Steppdecken und Bettüberwürfe, sowie für einige anderen Gewebeanarten weder Baumwolle, noch Wolle mehr verwendet werden darf. Vom gleichen Zeitpunkt an darf keine Wolle verarbeitet werden für die Herstellung von Futterstoffen aller Art, sowie auch für Möbel- und Dekorationsstoffe; Baumwolle ist für diese Artikel im Ausmaße von höchstens 50% zulässig. — Vom 1. März an darf endlich für die Anfertigung von Geweben für die Damenkonfektion nur noch Garn verwendet werden, das höchstens 70% Wolle oder Baumwolle, einzeln oder zusammen, enthält.

In bezug auf die Vorräte, die Wirkungen auf die bestehenden Lieferungsverträge und die Ausfuhr sind besondere Vorschriften erlassen worden. In dieser Beziehung sei auch auf ein Auslegungsschreiben der Sektion für Textilien vom 10. Februar hingewiesen.

Für die Festsetzung der Punktzahl ist immer noch die erste Bewertungsliste für Textilien maßgebend und ebenso der im Dezember 1940 von der Sektion für Textilien herausgegebene Katalog (alphabetische Liste der rationierten und freien Textilwaren), der bei der Sektion zum Preis von Fr. 1.— das Exemplar bezogen werden kann.

Die Bewertungsliste wird zurzeit anhand der Erfahrungen und unter Mitwirkung der beteiligten Verbände einer Prüfung unterzogen und es ist anzunehmen, daß etwa um die Mitte des Jahres eine neue Bewertungsliste erscheinen wird.

Die Abnahme der Vorräte an Baumwolle und Wolle, die auch schon zur Beschlagnahme der schweizerischen Wollschur geführt hat, macht die Verarbeitung nicht rationierter Spinnstoffe immer mehr zur Notwendigkeit. Als solche kom-

men im wesentlichen noch in Frage Seide, Kunstseide und Stapelfasergarne (Zellwolle). Die Sektion für Textilien legt großen Wert darauf, daß nunmehr auch Gewebe aus Zellwolle in der Schweiz hergestellt werden und zwar in großem Umfange; in der Schweiz gewobene Ware solcher Art wird an der Basler Mustermesse zur Schau gelangen.

Deutschland: Zollherabsetzungen. — Gemäß einer Verordnung vom 19. Februar 1941 über Zolländerungen, erhält der 2. Absatz der Tarifnummer 398 (Floretseidengespinnste) folgende Fassung:

Floretseidengespinnste: gefärbt:	RM. je q	
	bisher	neu
weißgefärbt	100	frei
andere	100	100

Holland: Aufhebung des Krisis-Einfuhrgesetzes und neue Umsatzsteuer. — Am 31. Dezember 1940 ist die Gültigkeitsdauer des niederländischen Krisis-Einfuhrgesetzes abgelaufen und sie wurde nicht verlängert. Damit sind die noch bis in das Jahr 1941 laufenden Kontingentierungen und die damit zusammenhängenden Einfuhrformalitäten hinfällig geworden. Einfuhrbewilligungen des „Crisis-Invoerbureau“ sind also nicht mehr nötig. Nach wie vor ist jedoch für die Bezahlung der Ware im Verrechnungsverkehr, von der holländischen Einfuhrfirma bei dem Deviseninstitut eine entsprechende Devisengenehmigung einzuholen.

Durch eine Verordnung, die am 1. Januar 1941 in Kraft getreten ist, hat die bisherige Regelung der Umsatzsteuer eine Neuordnung erfahren. Die besondere und höhere Besteuerung der sogenannten Luxusartikel fällt in Zukunft weg, ebenso der „ausgleichende“ Einfuhrzoll. Dagegen wird bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande die Umsatzsteuer in Form einer sogenannten Ausgleichsteuer erhoben. Der grundlegende Satz beträgt wiederum $2\frac{1}{2}\%$ vom Wert, ein-

schließlich aller niederländischen Steuern und Abgaben. Für Waren jedoch, die nicht nachgewiesenermaßen als Rohstoffe für einen Hersteller oder als Handelsware für einen Groß- oder Kleinhändler bestimmt sind, beträgt der Satz der Ausgleichsteuer 5%. In den Ausführungsbestimmungen wird vorgeschrieben, daß in der Zolldeklaration für Artikel, die unter den höheren Satz (5%) fallen, ausdrücklich erklärt werden muß, daß diese nicht als Rohstoffe für einen Fabrikanten oder als Handelsware für einen Händler bestimmt sind. Für die Ausfuhr von Seiden- und Rayongeweben, die wohl ausschließlich für Handelsfirmen, für die Bekleidungsindustrie und die Krawattenfabrikation bestimmt sind, kommt demgemäß ein Ansatz von $2\frac{1}{2}\%$ in Frage.

Ecuador: Zollerhöhungen. — Gemäß einer Verordnung vom 6. Juli 1940, deren Einzelheiten erst jetzt bekannt geworden sind, hat Ecuador eine Reihe von Zollerhöhungen vorgenommen. Für Gewebe aus Seide oder Kunstseide, rein oder gemischt, der Zolltarifnummern 1064—65, beträgt der Aufschlag nunmehr durchwegs 50% auf den alten Zöllen. Dabei muß für diese Gewebe der zu entrichtende Zoll auf jeden Fall mindestens 60% vom Wert betragen. Für Bänder aus Seide oder Kunstseide ist auf den alten Zöllen ebenfalls ein Aufschlag von 50% zu entrichten, wobei der zu zahlende Zoll auf jeden Fall mindestens 50% vom Wert zu betragen hat. Zollerhöhungen erfahren ferner die Baumwollgewebe und die Konfektion.

Paraguay: Einfuhrbeschränkungen. — Einer Meldung aus Asuncion zufolge, hat Paraguay die Ueberwachung aller Devisenoperationen verfügt und ferner angeordnet, daß Geschäfte nur noch in Landeswährung abgeschlossen werden dürfen. Die Einfuhr von Waren ist nur auf Grund einer vorgängig erteilten Bewilligung zulässig, wobei Erzeugnisse die für Paraguay unentbehrlich sind und aus Ländern stammen, die als Käufer von Waren aus Paraguay auftreten, den Vorzug erhalten sollen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Schweizerischer Seidenbandfabrikanten-Verein. — Herr Dr. H. Iselin, der ursprünglich als Sekretär und später als Präsident die Geschäfte des Schweizerischen Seidenbandfabrikanten-Vereins in Basel geführt hat, sieht sich zufolge seiner Ernennung zum Oberst-Divisionär genötigt, dieses Amt aufzugeben. Zum neuen Präsidenten des Verbandes ist Herr Dr. W. Sarasin-His, vom Hause Sarasin & Co. A.-G., gewählt worden.

Frankreich

Preise für Viskose-Garne in Frankreich. — Das System der Preiskontrolle wird in Frankreich seit langem gehandhabt und erfaßt auch die Verkaufspreise für die verschiedenen Rohstoffe. Durch eine Verfügung vom 25. Januar 1941 ist den französischen Kunstseidenfabriken gestattet worden, die Preise für Viskosegarne um 4 franz. Franken je kg zu erhöhen. Sie belaufen sich demgemäß zurzeit für Viskose-Kunstseide, glänzend, auf franz. Fr. 21.50 und für Viskosegarne 120 den. 25 Fibrillen, Trame, glänzend, roh, auf franz. Fr. 36.50 je kg. Die gemeldeten Preiserhöhungen sind auf die vor dem 25. Januar 1941 vorhandenen Lager nicht anwendbar.

Ungarn

Von der ungarischen Seiden- und Kunstseidenindustrie. Seitdem die Verpachtung der staatlichen Seidenspinnereien und die Spinnereien von Győr und Tolna in staatliche Regie übernommen wurden, d. h. seit etwa zwei Jahren, stand die Entwicklung dieser Branche im Zeichen der Versuche zur Produktionserhöhung, und auf industriellem Gebiete im Zeichen bedeutender maschineller Neuanlagen. Die Vervollkommnung des Maschinenparks war hauptsächlich zur qualitätsmäßigen Verbesserung der Garne und Zwirne notwendig, was insbesondere den Wünschen der sich schön entwickelnden und zum guten Teil Edeldevisen beschaffenden einheimischen Seidenstrumpffabrikation entsprach. Die auf diesem Gebiet er-

zielten Ergebnisse werden durch die Tatsache bezeugt, daß der Wert der Seidenstrumpfausfuhr von 65 000 auf 323 000 Pengö stieg, obwohl gleichzeitig auch der Inlandsverbrauch anwuchs. Wegen der mittelmäßigen Kokonernte vermochten die Seidenspinnereien nicht ihre volle Produktionskapazität auszunützen, und so konnten die Webereien ihren Rohstoffbedarf nur durch eine Erhöhung der Garneinfuhr decken. Die Mehrkosten, die durch die Verteuerung der in- und ausländischen Seiden- und Kunstseidengarne entstanden, konnten mit Zustimmung des Preiskommissars abgewälzt werden.

Die Einfuhr von Seidenkokons und Seidenabfällen betrug im Jahre 1939 508 q (1938: 155 q), und erreichte damit eine wesentliche Erhöhung dem Vorjahr gegenüber. Der Großteil der Einfuhr, nämlich 455 (192) q im Werte von 82 000 (56 000) P., stammte aus Italien, wogegen auch die ganze Ausfuhr, nämlich 154 (383) q im Werte von 37 000 (100 000) P. nach Italien ging.

Die Einfuhr an Seidengarn und -zwirn machte 1939 insgesamt 536 (423) q im Werte von 756 000 P. aus, somit ist gegenüber der Vorjahreseinfuhr eine Steigerung um ein Fünftel zu verzeichnen; es lieferten die Schweiz 286, Italien 149 und Deutschland 101 q. Der Grund für das Steigen der Einfuhr liegt in dem Anwachsen des inländischen Fertigwarenverbrauches. Die Ausfuhr belief sich auf 111 (261) q und richtete sich nach Rumänien, Italien, der Türkei und der Schweiz. An Seidengeweben wurden 91 (82) q eingeführt, woran sich Italien mit 35, Deutschland mit 25 und die Schweiz mit 15 q beteiligten. Die Ausfuhr machte bloß 5 q im Werte von 10 000 P. aus.

Für die Kunstseidenweberei brachte das Berichtsjahr eine bedeutende Entwicklung mit sich. Nach den Angaben des Ungarischen Instituts für Wirtschaftsforschung stieg die Kunstseidenverarbeitung. Die Tatsache, daß die in Prozenten der Erzeugung ausgedrückte Kunstseidengarnaufuhr von 28,4% auf 10,6% sank, bezeugt eine Erhöhung der für die Inlandsproduktion verbrauchten Menge, was auch im 53,4%igen Ansteigen des inländischen Kunstseidenverbrauches zum Aus-